

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben von Karlsruhe, Mittwochs den 13. September 1911.

Inhalt.

Besprechungen: bei Ministerium des Innern: des Vollaß des Viehverversicherungsgeßes betreffend; Nr. 204/11; des Reichsversicherungsgeßes betreffend; Nr. 205/11; des Reichsversicherungsgeßes betreffend; Nr. 206/11.

Verordnung.

(Vom 30. August 1911.)

Den Vollaß des Viehverversicherungsgeßes betreffend.

Zum Vollaß des Viehverversicherungsgeßes in der Fassung vom 26. September 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 281) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283) verordnet wie folgt:

1. Errichtung und Auflösung von Ortsviehverversicherungsanstalten und Ortsviehverversicherungsvereinen. Anschluß an den Versicherungsverband.

§ 1.

Sachverhältnisse Ausnahmen; Verhältnisse der Viehhaltungsgröße.

Sind die Voraussetzungen zur Einnahme einer Abstimmung über die Errichtung einer Ortsviehverversicherungsanstalt nach Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gegeben, so unterliegt der Gemeinderat die Einnahme der letzten Viehhaltung einer Prüfung, wobei Viehhalter, welche keine dauernd eingestellten Tiere besitzen, zu streichen sind.

Als nicht dauernd eingestellte Tiere werden angesehen:

- a. Tiere im Besitz von Händlern, welche zum Zweck des Weiterverkaufs eingestellt sind;
- b. im Besitz von Inhabern gewerblicher Anlagen (Bierbrauereien, Mälzereien, Juckerfabriken, Brauereiwasserkuren u.) befindliche Tiere, welche nur zum Zweck der Mästung aus gewerblichen Abfällen (Trebern, Schlempe, Hülsenhühnern u.) teilweise eingestellt sind;
- c. Tiere, deren Einstellung zum Zweck der Schlachtung erfolgt ist. Tiere im Besitz von Landwirten gehen im Zweifelsfall als dauernd eingestellt; eine dauernde Einstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Tiere von Landwirten über den regelmäßigen Bestand hinaus zur besseren Ausnützung günstiger Futterverhältnisse oder zum Zweck des Verkaufs nach erfolgter Aufzucht eingestellt werden.